Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 8019.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Pawonkau über Cziasnau bis zur Rosenberger Kreisgrenze bei Schierokau, 2) von Lublinitz bis Cziasnau, 3) von Woischnik bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gniasdow, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Lublinitz im Regierungsbezirke Oppeln beabsichtigten Bau folgender Chausseen: 1) von Pawonkau über Cziasnau bis zur Rosenberger Kreisgrenze bei Schierokau, 2) von Lublinitz bis Cziasnau, 3) von Woischnik bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gniasdow, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Lublinitz das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. März 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1872.

(Nr. 8020.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 18. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Lublinitzer Kreises im Regierungsbezirke Oppeln auf dem Kreistage vom 6. September 1871. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten fernerhin erforderlichen Geldmittel neben den durch die Privilegien vom 23. Juni 1862. und 6. März 1865. (Gesetz-Samml. 1862. S. 216. und 1865. S. 176.) bereits genehmigten Anleihen im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer dritten Serie von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000 Thaler	à	1000	Thaler,
20,000 =	à	500	=
40,000 =	à	100	=
20,000 =	à	50	=
10,000 =	à	25	=
= 100,000 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom Jahre 1873. ab, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium, jedoch unter Aufhebung des die nicht effektuirte Anleihe von 52,000 Thalern betreffenden Privilegiums vom 7. April 1856. (Gesetz-Samml. S. 509.), Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation

des

Lublinitzer Kreises

Littr...... № .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

III. Serie.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 6. September 1871. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Lublinitzer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1873. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von sieben und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1873. ab in dem Monate .... jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, im Staatsanzeiger und in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

 Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Lublinitz, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lublinitz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind vierzehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1879. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lublinitz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lublinitz, den .. ten .... 187..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lublinitzer Kreise.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Lublinitzer Kreises

III. Serie

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1sten .... bis 15. Januar, resp. vom 1sten .... bis 15. Juli und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lublinitz.

Lublinitz, den ..ten .... 187.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lublinitzer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Lublinitzer Kreises

III. Serie.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lublinitzer Kreises, III. Serie,

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen,

die .te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lublinitz.

Lublinitz, den ..ten .... 187..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lublinitzer Kreise.

(Nr. 8021.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf mehreren Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 15. Mai 1868. den Bau der Chausseen im Kreise Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, 1) von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße, 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße, 3) von Liebenau über Uderwangen und Vierzighuben bis zur Warschauer Straße, 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack, 5) von Landsberg über Klein-Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld, 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude, 7) von Pr. Eylau bis zur Friedlander Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau, 8) von Reddenau bis zur Friedlander Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein, 9) von Görken nach Pr. Eylau, genehmigt habe, will Ich in Verfolg Meines Erlasses von demselben Tage (Gesetz-Samml. von 1868. S. 556.) dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. März 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 8022.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 223,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Pr. Eylauer Kreises auf dem Kreistage vom 30. August 1871. beschlossen worden, die zur unbehinderten Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel, nach Aufnahme der Anleihen von 80,000 Thalern, 25,000 Thalern, 100,000 Thalern und 50,000 Thalern (Gesetz-Samml. von 1865. S. 187., Gesetz-Samml. von 1867 S. 301., Gesetz-Samml. von 1868. S. 557. und Gesetz-Samml. von 1870. S. 385.), im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 223,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen bis zum Betrage von 223,000 Thalern, in Buchstaben: Zwei Hundert drei und zwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

200,000 Thaler	à 500	Thaler,
20,000 "	à 100	"
3,000 "	à 50	"
= 223,000 Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom Jahre 1876. ab, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des gesammten Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Pr. Eylauer Kreises

Littr. ..... № .....

V. Emission

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 30. August 1871. und des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... wegen Aufnahme einer Schuld von 223,000 Thalern bekennt sich die ständische Chausseebaukommission des Pr. Eylauer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern, in Buchstaben .... Thalern Preußisch Kurant, nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 223,000 Thalern geschieht vom Jahre 1876. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1875. ab in dem Monate Oktober jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, die zu tilgenden Obligationen, anstatt der Ausloosung, aus freier Hand zu erwerben, sowie den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, auch sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Imgleichen behält der Kreis sich das Recht vor, die emittirten Kreis-Obligationen nöthigenfalls zu konvertiren und denjenigen Gläubigern, welche dieser Maßregel sich nicht unterwerfen wollen, die Darlehnsschuld zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten oder durch Ankauf zur Tilgung kommenden Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, dem Pr. Eylauer Kreisblatte, dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, der Ostpreußischen und der Hartungschen Zeitung. Sollte eins die-

dieser Blätter eingehen, so wird von der Kreisvertretung mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes Blatt substituirt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Pr. Eylau und deren Agenturen, deren eine für jetzt in Königsberg besteht, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bartenstein.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Eylau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pr. Eylau, den ..ten .... 18..

Die ständische Chausseebau-Kommission des Pr. Eylauer Kreises.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Erster (bis...) Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Pr. Eylauer Kreises

Littr. ..... № .....

V. Emission

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über

.... Thaler .... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Eylau.

Pr. Eylau, den ..ten .... 18..

Die ständische Chausseebau-Kommission des Pr. Eylauer Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Pr. Eylauer Kreises

V. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pr. Eylauer Kreises, V. Emission,

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Eylau, sofern dagegen Seitens des als solcher legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch erhoben ist.

Pr. Eylau, den ..ten .... 18..

Die ständische Chausseebau-Kommission des Pr. Eylauer Kreises.

(Nr. 8023.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872., betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der im Kreise Ziegenrück belegenen Strecke der Saale vom 1. Mai 1872. ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichtes vom 3. April d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der im Kreise Ziegenrück belegenen Strecke der Saale vom 1. Mai 1872. ab bis auf Weiteres zu erheben sind, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. April 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem die Wehrabgaben auf der im Kreise Ziegenrück belegenen Strecke der Saale vom 1. Mai 1872. ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Vom 8. April 1872.

Es ist zu entrichten für das Passiren des Wehrs —

bezüglich zu Nr. 4, wenn der zum Betriebe des Werkes erforderliche Bretteraufsatz des Wehrs sich in der Saale befindet und der Flöße wegen geöffnet werden muß:

1) zu Walsburg,
2) » Fernemühle,
3) » Nähermühle,
4) » Lämmerschmiede,
5) » Linkenmühle,
6) » Haakenmühle,
7) » Hopfenmühle,
8) » Portenschmiede,
9) » Saalmühle,

 I. von

I. von jedem Gelenke (je 2 Kluppen) Bretter..........	— Sgr.	8 Pf.
II. von jedem Gelenke eines Flosses anderen Holzes, wenn das Gelenk eine Länge hat		
a) bis zu 6,5 Meter einschließlich..................	— „	8 „
b) von 6,5 bis 14,5 Meter einschließlich	1 „	4 „
c) über 14,5 Meter................................	2 „	— „

Bemerkung.

Bei der die Hinterziehung von Wehrabgaben betreffenden Vorschrift des Alinea 1. §. 7. des unterm 23. November 1831. genehmigten Regulativs vom 6. Oktober 1831. behält es auch in Zukunft sein Bewenden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die vorstehend sub II. normirten Längen des Flößholzes werden jedesmal nach dem längsten Stamm, welcher sich im Gelenk befindet, bemessen.

2) Der Besitzer der Saalmühle zu Caulsdorf ist verpflichtet, Falls der Wasserstand in der Saale so niedrig ist, daß die Flößer ohne Benutzung des Mühlengrabenwassers nicht fortzukommen vermögen, gegen eine Vergütung von 15 Sgr. für jedes Floß durch Zusetzung des Mühlengrabens das nöthige Wasser zu beschaffen.

Befreiungen.

Von den Wehrabgaben sind befreit:

1) Holz, welches Staatseigenthum ist, oder für Rechnung des Staats verflößt wird,

2) Brennholzflöße.

Kontrol-Vorschriften.

1) Die Wehrabgaben werden für sämmtliche überfahrene Wehre an einer Hebestelle und zwar an der Brücke zu Caulsdorf beim Austritt der Saale aus dem Kreise entrichtet resp. durch den jedesmaligen Einnehmer der dortigen Fürstlich Schwarzburgisch-Rudolstädtischen Floßzoll-, Brücken- und Chausseegeld-Hebestelle erhoben.

2) Jeder Flößer ist verpflichtet, entweder eine den Namen des Flößers, die Anzahl der Flöße und das Datum der Ausstellung enthaltende Bescheinigung des Besitzers des dem Einflößungspunkt stromaufwärts nächstgelegenen, nicht passirten Wehrs darüber beizubringen, daß das fragliche Floß erst unterhalb des letzteren in die Saale eingehängt worden sei, oder sich eine gleiche Bescheinigung über den Einflößungspunkt Seitens der nächsten Ortsbehörde zu beschaffen und zum Nachweis der Zahl der überfahrenen Wehre an der Hebestelle vorzulegen.

Diese Bescheinigung muß bei hohem Wasserstand von dem Besitzer des Wehrs an der Lämmerschmiede, für dessen Ueberfahrung alsdann keine Abgabe zu erheben ist, visirt und daß wegen hohen Wasserstandes die Abgabe nicht zu verlangen sei, darauf vermerkt werden.

Gegeben Berlin, den 8. April 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 8024.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 1,200,000 Thaler. Vom 8. April 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Magdeburg darauf angetragen haben, zur Ausführung mehrerer nothwendiger Bauten und anderer gemeinnütziger Unternehmungen eine neue Anleihe im Betrage von 1,200,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von Einer Million zweimalhunderttausend Thalern, welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, in vier Serien von je 3000 Stück à 100 Thaler nach und nach auszugeben, mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, dagegen von Seiten der Stadt Magdeburg kündbar sind, und nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder freihändigen Ankauf mit wenigstens jährlich Einem und ein Viertel Prozent des Kapitalbetrages jeder Serie unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen von demjenigen Jahre ab amortisirt werden sollen, welches auf die Versilberung der einzelnen Serie folgt, so daß jede einzelne Serie der Anleihe in 35 Jahren abgezahlt sein wird.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Magde-

Magdeburger Stadt-Obligation

der

Anleihe von 1,200,000 Thaler

(ausgefertigt in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ....
Gesetz-Samml. 1872. Stück ..)

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Serie ..... Littr. ..... № .....

Wir, Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der alten Stadt Magdeburg, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein dargeliehenes Kapital von

Einhundert Thalern Preußisch Kurant,

dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadt zu fordern hat.

Die auf vier und einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen werden am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, sowie späterhin, so lange sie nicht verjährt sind, gegen Rückgabe des ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons durch die Kämmereikasse gezahlt.

Die Tilgung des Anleihekapitals geschieht für jede Serie mittelst Verloosung oder Ankauf der Obligationen nach dem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane mit mindestens Einem und ein Viertel Prozent jährlich und den ersparten Zinsen der getilgten Obligationen, binnen längstens 35 Jahren. Den Stadtbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen. Von diesem Kündigungsrechte soll indessen vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Beginn der Emission kein Gebrauch gemacht werden. Den Inhabern der Obligationen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen, sowie der etwa außerdem erfolgenden Kündigung geschieht spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg, durch die Magdeburgische Zeitung und durch den amtlichen Anzeiger zum Magdeburger Korrespondenten (neuen Magdeburgischen Zeitung). Sollte eins oder das andere der genannten Blätter eingehen, so bestimmen die Stadtbehörden mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Mit

Mit dem Tage, an welchem nach diesen Bekanntmachungen das Kapital zurückzuzahlen ist, hört die Verzinsung desselben auf. Gegen Rückzahlung des Kapitals sind mit der Obligation auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern; für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Der Kapitalbetrag der ausgeloosten Obligationen verfällt zu Gunsten der Stadt, wenn die Abhebung nicht binnen 30 Jahren nach dem Fälligkeitstermine erfolgt; die Zinsscheine verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit; die Amortisation derselben ist unstatthaft. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kämmereikasse anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Obligationen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. ff. bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ...... halbjährige Zinsscheine ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für vierjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinsschein-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse gegen Ablieferung des der älteren Zinsschein-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammtvermögen und die Steuerkraft der Stadt.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

(Siegel.) (Siegel.)

Der Magistrat der Stadt Magdeburg. Die Stadtverordneten-Versammlung.

(Eigenhändige Unterschriften.)

Eingetragen Fol...... № ..... Ausgefertigt .....

 Serie

Serie ..... №..... **Thlr..... Sgr.....**

(Erster) Kupon

zur

Magdeburger Stadt-Obligation à 4½ Prozent

Serie..... Littr...... №.....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. an halbjährlichen Zinsen aus der Kämmereikasse der Stadt Magdeburg ..... Thlr. ..... Sgr. Kurant.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat der Stadt Magdeburg. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Anmerkung. Die Namensunterschriften können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Dieser Kupon verjährt in vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit.)

Talon

zur

Magdeburger Stadt-Obligation à 4½ Prozent

Serie..... Littr...... №.....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons zu der vorbezeichneten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die vier Jahre vom 1........ 18.. bis zum ..ten......... 18.. bei der Kämmereikasse zu Magdeburg.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat der Stadt Magdeburg. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Anmerkung. Die Namensunterschriften können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 8025.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Dülken im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kirspelwaldniel und Beeck nach Wegberg im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Dülken im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kirspelwaldniel und Beeck nach Wegberg im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bauunternehmern, der Stadt- und Landgemeinde Dülken, sowie den Gemeinden Kirspelwaldniel und Wegberg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den vorgenannten Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. April 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 8026.) Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872., betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Burg-Kudensee'r Wasserstraße von der Holstenaue bis zur Elbe zu erheben sind.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8. April d. J. will Ich der Burg-Kudensee'r Entwässerungskommune zu Burg im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, die Berechtigung zur Erhebung eines Schleusengeldes für das Befahren der Burg-Kudensee'r Wasserstraße nach Maßgabe des von Mir vollzogenen, anbei zurückerfolgenden Tarifes und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufes, sowie einer nach Ablauf von drei Jahren vorzunehmenden Revision, verleihen.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 15. April 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für das Befahren der Burg-Kudensee'r Wasserstraße von der Holstenaue bis zur Elbe zu erheben sind.

Vom 15. April 1872.

Bei dem Befahren der Burg-Kudensee'r Wasserstraße wird an Schleusengeld entrichtet:

I. Für das Passiren der Bebecker Schleuse:

1) von jedem Schiffsfahrzeuge von 6 Tonnen Tragfähigkeit und weniger:

		Sgr.	Pf.
a)	wenn es einzeln passirt	3 Sgr.	— Pf.,
b)	wenn es mit einem anderen Schiffe von 6 Tonnen Tragfähigkeit und weniger durchgeschleust wird	2 =	— =
c)	wenn es mit zweien oder mehreren Fahrzeugen von 6 Tonnen Tragfähigkeit und weniger, oder mit einem oder mehreren Fahrzeugen von mehr als 6 Tonnen Tragfahigkeit durchgeschleust wird	1 =	6 =

2) von einem Schiffsfahrzeuge von mehr als 6 Tonnen Tragfähigkeit .... — = 6 =
für jede Tonne Tragfähigkeit.

II. Für

II. Für das Passiren der Bütteler Schleuse:

A. wenn die Schleuse offen ist:

1) von einem Schiffsfahrzeuge von 6 Tonnen Tragfähigkeit und weniger .... 1 Sgr. 6 Pf.
für jedes Fahrzeug,

2) von einem Schiffsfahrzeuge von mehr als 6 Tonnen Tragfähigkeit .... 1 = — =
für jede Tonne Tragfähigkeit;

B. wenn ein Durchschleusen stattfinden muß:

1) von jedem Schiffsfahrzeuge von 6 Tonnen Tragfähigkeit und weniger:
a) wenn es einzeln durchgeschleust wird .... 6 = — =
b) wenn es mit einem anderen Schiffe von 6 Tonnen Tragfähigkeit und weniger durchgeschleust wird .... 5 = — =
c) wenn es mit zweien oder mehreren Fahrzeugen von 6 Tonnen Tragfähigkeit und weniger oder mit einem oder mehreren Fahrzeugen von mehr als 6 Tonnen Tragfähigkeit durchgeschleust wird 4 = — =

2) von einem Schiffsfahrzeuge von mehr als 6 Tonnen Tragfähigkeit .... 2 = — =
für jede Tonne Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

Für kleine Fahrzeuge von 6 Tonnen und weniger Tragfähigkeit, welche die Bütteler Schleuse regelmäßig oder häufig im Jahr passiren, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt nach dem Satze sub II. A. 1. eine jährliche Abfindungssumme von 6 Thalern entrichtet werden; jedoch müssen die Schiffsführer, wenn sie Durchschleusung verlangen, die hierfür festgesetzte Abgabe außerdem bezahlen.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Schleusengeldes sind befreit:

Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen.

Zusätzliche Vorschriften.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit der Schiffe werden Bruchtheile von einer halben Tonne oder mehr für eine volle Tonne gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Gegeben Berlin, den 15. April 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 8027.)

(Nr. 8027.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing vom 31. Januar 1872. Vom 27. April 1872.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. d. M. das nach der Ausfertigung vom 31. Januar d. J. am 14. März d. J. beschlossene revidirte Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig bekannt gemacht werden.

Berlin, den 27. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).